

Zeitschrift: Gewerkschaftliche Rundschau : Vierteljahresschrift des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes

Herausgeber: Schweizerischer Gewerkschaftsbund

Band: 40 (1948)

Heft: 3

Artikel: Drei Wochen Arbeiterurlaub in Norwegen

Autor: Skar, Alfred

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-353322>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 15.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Aber die grosse Mehrheit der englischen Arbeiterschaft wird der Arbeiterregierung und ihrer gewerkschaftlichen Führung auch hier folgen, wenn sie überzeugt sein kann, dass die Verteilung der Opfer nicht einseitig geschieht. Sie ist nicht blind gegen die Tatsache, dass Arbeitskämpfe in der gegenwärtigen Zeit nicht nur Produktion und Export, sondern den Bestand der Arbeiterregierung und ihre Wiederkehr nach den nächsten Wahlen gefährden würden.

F. Bieligg, London.

Drei Wochen Arbeiterurlaub in Norwegen

Eine der grundlegenden Forderungen der norwegischen Gewerkschaften war seit jeher die Einführung eines bezahlten Urlaubes; aber es dauerte Jahrzehnte, bevor das Urlaubsrecht anerkannt wurde, denn erst im Jahre 1915 wurde die Forderung auf tariflicher Grundlage verwirklicht. Zur damaligen Zeit hatten die Arbeiter der graphischen Industrie, der chemischen Industrie und des Bäckereigewerbes Anrecht auf einen einwöchigen bezahlten Urlaub erworben. Ausserdem hatten die Gemeindearbeiter einiger Städte diese Forderung durchgeführt. Durch einen obligatorischen Schiedsspruch wurde später den Arbeitern im Bergbau und in der Metallindustrie Anrecht auf einen viertägigen Urlaub gewährt, und allmählich erhielt der bezahlte Urlaub auch Geltung für alle übrigen Arbeiter.

Bei der allgemeinen Tarifbewegung des Jahres 1919 wurde die Zahl der Urlaubstage auf sechs und im Jahre 1920 auf zwölf erhöht. In der danach folgenden wirtschaftlichen Depressionsperiode forderten die Unternehmer ausser Lohnherabsetzungen auch eine Beschränkung des Urlaubes, und durch einen neuen Schiedsspruch im Jahre 1922 wurde der Urlaub in einer Reihe von Berufen auf acht Tage verkürzt. Erst bei der Tarifvertragsbewegung des Jahres 1935 wurde der Urlaub auf neun Arbeitstage und im Jahre 1936 auf zwölf Arbeitstage in den meisten Berufen und Industrien erweitert. Gemäss dem im Jahre 1936 durchgeführten Arbeiterschutzgesetz erhielten alle vom Gesetz erfassten Arbeiter nach einjähriger Beschäftigung Anrecht auf neun Tage Urlaub mit vollem Lohn. Aber die Arbeiter in der Landwirtschaft, in den Gärtnereien sowie Seeleute, Fischer, ferner die im Luftverkehr und in der öffentlichen Verwaltung beschäftigten Personen sowie Hausangestellte unterlagen nicht dem Gesetz. In den letzten Jahren hat der Urlaub der Industriearbeiter zwölf Tage jährlich betragen, während die Tarifverträge der Angestellten in Privatbetrieben nach zehnjähriger Beschäftigung einen Urlaub von drei Wochen vorsahen.

Die Forderung auf eine Erweiterung des Urlaubes auf drei Wochen für alle Lohnempfänger wurde unmittelbar nach der Be-

freiung des Landes von den Gewerkschaften erhoben, und in den Jahren 1945 bis 1946 wurde die Urlaubsfrage auf vielen Verbands tagen im Zusammenhang mit den andern Tarifforderungen sowie auf dem Gewerkschaftskongress im Mai 1946 eingehend beraten. Der Gewerkschaftskongress sah jedoch von einer Beschlussfassung ab, weil die Regierung einige Tage vorher eine Kommission zur Prüfung der Urlaubsfrage eingesetzt hatte. Im Februar 1947 er stattete diese Kommission ihren Bericht, und eine Mehrheit, be stehend aus den beiden Gewerkschaftsvertretern und dem un parteiischen Vorsitzenden schlug die Einführung eines dreiwöchi gen Urlaubes vor, während die Vertreter des Arbeitgeberverbandes und der Landwirtschaft sich für zwei Wochen Urlaub aussprachen, jedoch der Einführung eines dreiwöchigen Urlaubes für Jugend liche unter 18 Jahren, mit Ausnahme der in der Landwirtschaft be schäftigten, zustimmten.

Der von der Regierung unterbreitete und vom Parlament am 8. November 1947 endgültig angenommene Gesetzentwurf steht in Uebereinstimmung mit dem Vorschlag der Kommissionsmehrheit. Dies bedeutet, dass jetzt faktisch jeder Lohnempfänger mit Aus nahme derjenigen, die im Dienste der nächsten Verwandten be schäftigt sind, nunmehr Anspruch auf einen dreiwöchigen be zahlten Urlaub hat. Das Gesetz gilt auch für Seeleute, für die je doch besondere Vorschriften auszuarbeiten sind. Der Urlaubs anspruch setzt eine mindestens sechstägige Beschäftigungsdauer voraus; aber das Sozialamt ist befugt, eine Urlaubsentschädigung auch für solche Arbeiter zu verfügen, die weniger als sechs Tage bei einem Unternehmer beschäftigt sind oder deren Arbeit derart be schaffen ist, dass im allgemeinen nicht mit einer ununterbrochenen sechstägigen Beschäftigungsdauer gerechnet werden kann. Ausnahmen sind ferner gestattet für Arbeitnehmer, die teil weise mit Trinkgeldern, mit einem Teil des Gewinnes oder auf andere Weise entlohnt werden.

Der Zeitpunkt und die Reihenfolge des Urlaubes werden vom Unternehmer bestimmt, aber mindestens zwölf ununterbrochene Urlaubstage sollen in der Zeit vom 16. Mai bis 30. September ge währt werden. Die restlichen sechs Tage sind zusammenhängend vor Beendigung des Urlaubsjahres zu gewähren. In der Landwirtschaft und in andern Gewerben, wo es aus betriebstechnischen Gründen notwendig ist, die Arbeit in grösstmöglichem Umfange während der Sommermonate fortzusetzen, kann die Hälfte der Urlaubszeit ausserhalb der Sommermonate gewährt werden.

Die Urlaubsvergütung beträgt drei volle Wochenlöhne für alle Arbeitnehmer und ist auf 6,5 Prozent des Arbeitsverdienstes fest gesetzt. Falls volle und teilweise Kost gewährt wird, soll bei der Berechnung der Urlaubsentschädigung dem Bargeldlohn eine an gemessene Kostenentschädigung angerechnet werden. Dagegen be

steht kein Anrecht auf Urlaubsentschädigung für den Betrag, der bei freier Wohnung der Hausmiete gleichkommt, falls keine besondere Vereinbarung hierüber getroffen ist. Der Unternehmer ist verpflichtet, laufend Urlaubsmarken bei der Post zu kaufen und in das Urlaubsbuch der Arbeiter einzukleben. Das Urlaubsbuch ist dem Arbeiter bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses oder beim Antritt des Urlaubs auszuhändigen, und der Arbeiter erhält seine Urlaubsentschädigung durch die Post ausbezahlt. Ausgenommen von dieser Bestimmung sind Unternehmer oder Unternehmerorganisationen, die mit der betreffenden Gewerkschaft eine andere Vereinbarung eingehen. Diese letzte Bestimmung bezweckt, eine vereinfachte und zeitsparende Regelung für alle jene Unternehmen zu schaffen, an deren Solvenz und Solidität nicht zu zweifeln ist.

Das Gesetz trat am 16. November 1947 in Kraft, und von diesem Zeitpunkt ab wurden alle für die Arbeiter weniger günstigen Urlaubsbestimmungen in den bestehenden Arbeits- und Tarifverträgen aufgehoben. Damit das erweiterte Urlaubsrecht bereits im kommenden Urlaubsjahr, beginnend am 15. Mai 1948, geltend gemacht werden kann, sind die Unternehmer verpflichtet, in der Zeit vom 16. November 1947 bis 15. Mai 1948 vorübergehend eine Urlaubsvergütung von 8,5 Prozent des Arbeitsverdienstes zu gewähren.

Bei der Beratung des Gesetzesentwurfes im Parlament wurde bemängelt, dass keine Aufteilung des Urlaubs in zwei Wochen Sommerurlaub und eine Woche Winterurlaub vorgesehen war, obwohl dies aus Gesundheitsgründen am besten gewesen wäre. Hierbei ist jedoch zu bedenken, dass nicht genügend Winterurlaubs-Unterkünfte zur Verfügung stehen, um den erhöhten Bedarf zu decken. Es wird jetzt der freien Vereinbarung zwischen Arbeitern und Unternehmern überlassen, inwieweit eine Aufteilung des Urlaubs stattfinden soll.

Mit der Durchführung des neuen Urlaubsgesetzes ist Norwegen das erste Land in der Welt, das einen gesetzlich festgelegten dreiwöchigen bezahlten Urlaub eingeführt hat. Dies ist natürlich ein Schritt, der zu gewissen Bedenken Anlass geben kann. Das Finanzministerium hat unter anderem seine Bedenken gehabt, bereits während des Wiederaufbaus der Wirtschaft zur Einführung des dreiwöchigen Urlaubs überzugehen, und es hat darauf hingewiesen, dass, falls nicht mit einer allgemeinen Erhöhung der Arbeitseffektivität gerechnet werden kann, das Nationaleinkommen sich um ungefähr 100 Millionen Kronen jährlich vermindern wird. Das statistische Amt schätzt die durch den erweiterten Urlaub bedingten Mehrunkosten auf 70 Millionen Kronen jährlich. Man hat die Zahl der vom Gesetz erfassten Arbeitnehmer auf rund 900 000 geschätzt und ferner berechnet, dass eine Verlängerung der Urlaubszeit um eine Woche einer Verminderung

der erwerbstätigen Bevölkerung um ungefähr 18 000 vollbeschäftigte Arbeiter pro Jahr entspricht. Demgegenüber unterstreicht das Gesundheitsamt sehr stark die gesundheitliche Bedeutung eines erweiterten Urlaubes und weist darauf hin, dass es mit Rücksicht auf die zur Zeit herrschende Knappheit an Arbeitskräften eine besondere wichtige Aufgabe ist, die Gesundheit und die Arbeitskraft des Volkes zu erhalten.

Von seiten der Gewerkschaften ist es eine ausdrückliche Voraussetzung, dass der erweiterte Urlaub nicht zu einer Verminde-
rung der Produktion führen darf. Man ist sich in diesen Kreisen völlig darüber im klaren, dass dieser grosse soziale Vorstoss, der mit der Durchführung des neuen Urlaubsgesetzes unternommen worden ist, unter den gegebenen Verhältnissen eine starke Belastung der norwegischen Wirtschaft bedeutet. Aber man ist doch davon überzeugt, dass der Verlust an Arbeitsstunden durch eine erhöhte Arbeitsfreude und Arbeitseffektivität kompensiert werden wird.

Alfred Skar, Oslo.

Bevölkerungsbewegung und Wirtschaftspolitik

Auf der Schweizerischen Landesausstellung (also nicht auf der Züka) hat seinerzeit das Eidg. Statistische Bureau eine eindrucksvolle Darstellung der Bevölkerung der Schweiz gebracht, und die Missgestalt, zu der die Pyramide des Altersaufbaues infolge der Geburtenabnahme werden musste, ist wohl allen in Erinnerung geblieben. Mancher wurde Pessimist und sah die Schweiz schon auf der abschüssigen Bahn, auf der das französische Volk schon seit längerer Zeit dem Niedergang entgegengesetzt und auf der seinerzeit nicht nur das alte Rom, sondern auch andere Kulturvölker ihren Untergang gefunden haben.

Ueber die Ursachen dieses Geburtenrückganges ist bereits viel geschrieben worden, das Neueste ist das Werk von *W. Bickel**, in dem der Verfasser aber nicht nur den Geburtenrückgang, sondern die gegenseitigen Beziehungen zwischen Bevölkerungspolitik und Wirtschaftspolitik in ihrer Allgemeinheit behandelt. Was den Geburtenrückgang anbetrifft, teile ich die Ansicht Bickels, dass die populäre Auffassung, wonach die Geburtenabnahme eine Folge von Wirtschaftskrisen, Arbeitslosigkeit und Not sei, in dieser einfachen Form sicherlich nicht haltbar ist. Der Geburtenrückgang seit Anfang des Jahrhunderts betraf die ganze abendländische Welt, nicht

* *W. Bickel*, Bevölkerungsgeschichte und Bevölkerungspolitik der Schweiz. Büchergilde Gutenberg, Zürich. 1947.